

Baselstrasse 40
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 91
Telefax 032 627 23 00
judith.petermann@sk.so.ch
datenschutz.so.ch

Informationsblatt Schlichtungsverfahren gemäss § 36 Informations- und Datenschutzgesetz

Gesuch um Schlichtung

Wird einer Person der Zugang zu amtlichen Dokumenten eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, so kann diese Person bei der Beauftragten für Information und Datenschutz (IDSB) einen Antrag auf Schlichtung stellen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Ziel der Schlichtung

Das Schlichtungsverfahren soll die Rechtsmittelinstanzen entlasten. Das Verfahren wird von der IDSB geleitet. Im Schlichtungsverfahren werden die Behörde, die gesuchstellende Person und allenfalls betroffene Drittpersonen angehört. Wie bei jedem Schlichtungsverfahren liegt die Beilegung des Konfliktes im Vordergrund. Die IDSB hat im Schlichtungsverfahren keine Entscheidungskompetenzen. Endet das Verfahren ohne Einigung, erlässt die IDSB eine Empfehlung.

Anwesenheit der Parteien

Die Parteien müssen an der Schlichtungsverhandlung grundsätzlich persönlich teilnehmen. Soweit sie dies wünschen, können sie sich von einer Vertrauensperson oder einem Rechtsbeistand begleiten lassen.

Interessensnachweis

Die gesuchstellende Person muss weder ein persönliches Interesse darlegen noch ein persönliches Betroffensein nachweisen (Ausnahme § 12 Abs. 2 InfoDG).

Betroffene amtliche Dokumente

Die IDSB hat uneingeschränkten Zugang zu den Dokumenten, die Gegenstand des Verfahrens sind. Die gesuchstellende Person kann im Schlichtungsverfahren in Bezug auf diese Dokumente keine Akteneinsicht nehmen.

Ausgang der Schlichtung / Empfehlung

Kommt es im Schlichtungsverfahren zu einer Einigung, ist das Verfahren beendet. Kommt eine Einigung nicht zustande, gibt die IDSB eine Empfehlung ab. Sie richtet sich an beide Parteien, ist

rechtlich aber nicht bindend. Die Behörde bleibt weiterhin für die Gewährung oder Verweigerung des Zuganges verantwortlich. Falls die Behörde die Empfehlung nicht umsetzen will, hat sie dies zu verfügen (vgl. => Verfügung). Die IDSB dokumentiert den Inhalt der Einigung oder hält fest, dass keine Einigung zustande gekommen ist.

Verfügung

Die Behörde erlässt von Amtes wegen eine anfechtbare Verfügung, wenn sie beabsichtigt, in Abweichung von der Empfehlung, den Zugang einzuschränken, aufzuschieben oder ganz zu verweigern. Sie erlässt zudem auf Antrag der gesuchstellenden Person eine Verfügung, wenn diese Person der Ansicht ist, die Empfehlung gehe zu wenig weit. Eine Verfügung kann auch von der Drittperson verlangt werden, welche durch die Bekanntgabe betroffen wird. Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (BGS 124.11).

Rückzug des Gesuchs

Ein Rückzug des Gesuchs um Schlichtung führt zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens. Das inhaltlich gleiche Zugangsgesuch kann bei der Behörde erneut gestellt werden (vorbehältlich Rechtsmissbrauch).

Verfahren

Die IDSB legt das Verfahren fest, soweit die Verfahrensschritte nicht vom InfoDG oder der Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV) vorgegeben sind.

Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

Grundsatz: „Access to one, access to all“

Es gilt der Grundsatz „access to one, access to all“: Ein einer Person zugänglich gemachtes Dokument ist für jedermann zugänglich.

Anwendbares Recht

- Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG), BGS 114.1 (insbes. §§ 12 ff. und 34 ff.)
- Informations- und Datenschutzverordnung (InfoDV). BGS 114.2 (insbes. §§ 6 ff.)
- Einen Einfluss hat ferner das von der Schweiz unterzeichnete, Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), SR 0.814.07